

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Stück, 18.01.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 18. Januar 1927.) 6. Stück.

Inhalt:

Nr. 11. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Januar 1927, betreffend die Verpflichtung zur Annahme eines Lotsen auf der unteren Hunte.

Nr. 11.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verpflichtung zur Annahme eines Lotsen auf der unteren Hunte.

Oldenburg, den 7. Januar 1927.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers erläßt das Ministerium mit sofortiger Wirkung die nachstehenden Vorschriften:

§ 1.

Bei der Befahrung der unteren Hunte, auf der Strecke zwischen den Hafenstellen in Oldenburg und der Elsflether Raje, sind nachstehende Seeschiffe zur Annahme eines Lotsen verpflichtet:

1. alle Dampffahrzeuge im Sinne des dritten Absatzes der Einführung zur Seestraßenverordnung vom 5. Februar 1906, mit Ausnahme der Segelfahrzeuge mit Hilfsmotor,

2. alle übrigen Fahrzeuge, einschließlich der Segelfahrzeuge mit Hilfsmotor, wenn ihr Bruttoraumgehalt 125 Registertons oder darüber beträgt.

§ 2.

Von der Verpflichtung zur Annahme eines Lotsen sind befreit:

1. die Reichs- und Staatsfahrzeuge, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen,
2. diejenigen der in § 1 genannten Fahrzeuge, deren Führer auf Antrag vom Ministerium des Verkehrs von der Verpflichtung zur Annahme eines Lotsen befreit sind. Die Befreiung wird befristet erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3.

Die Führer der in § 2, zu 2 genannten Fahrzeuge haben die ihnen erteilte Bescheinigung über die Befreiung von der Verpflichtung zur Annahme eines Lotsen bei der Befahrung des Fahrwassers bei sich zu führen.

§ 4.

Schiffsführer, welche sich in schuldhafter Weise der Verpflichtung zur Annahme eines Lotsen entziehen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* bestraft.

§ 5.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1901, betreffend Einführung der Lotsenzwanges auf der unteren Hunte und Änderung der Gebührenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen tätigen oldenburgischen Flußlotsen, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 7. Januar 1927.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.